

**Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine
Ordnungsangelegenheiten**
12.04.2016

TOP 9

**Bericht der Freiwilligen Feuerwehr über den
Stand der Beratungen zu weiteren Bauvorhaben**

12.04.2016

1

Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten 12.04.2016
TOP 9

**Beratungen zu weiteren Bauvorhaben bei der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.**

- Aus dem Stadtkommando der Feuerwehr wurden fünf Gesprächskreise gebildet.
- Die Ergebnisse der Gesprächskreise im Arbeitsausschuss zusammengeführt und bewertet.
- Parallel laufende Haushaltsberatungen und damit einhergehende Veränderungen mussten berücksichtigt werden.
- Am 15.03.2016 das Ergebnis der Verwaltung vorgestellt.

12.04.2016

2

Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten 12.04.2016
TOP 9

1. Die notwendigsten Objekte herausstellen

2. Was ist notwendig und welche Synergien sind vorstellbar/möglich

12.04.2016

3

Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten 12.04.2016
TOP 9

1. Die notwendigsten Objekte herausstellen

- **Borstel, Grundausstattungsfeuerwehr**
- **Mandelsloh, Stützpunktfeuerwehren**
- **Niedernstöcken, Grundausstattungsfeuerwehr**
- **Otternhagen, Stützpunktfeuerwehren**

12.04.2016

4

Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten 12.04.2016
TOP 9

Niedersächsisches Brandschutzgesetz

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden

(1) Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Dazu haben sie insbesondere

- 1. die erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten,
- 2. für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen,
- 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen und
- 4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen durchzuführen.

Sie können dazu eine **Feuerwehrbedarfsplanung** aufstellen.

Feuerwehrverordnung

§ 1 Aufbau

Die Ortsfeuerwehren (§ 11 NBrandSchG) gliedern sich in

1. Grundausrüstungsfeuerwehren,
2. Stützpunktfeuerwehren und
3. Schwerpunktfeuerwehren.

12.04.2016

5

Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten 12.04.2016
TOP 9

- Ein Feuerwehrbedarfsplan (NBrandSchG) sollte aufgestellt und beschlossen werden.
- Die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Maßnahmen sollen umgehend sichergestellt werden.
- Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse sind zu beachten.
- Funktionsfähigkeit der Ortsfeuerwehren muss erhalten bleiben.
- Synergien sind unter Beachtung der Vorschriften im Einzelfall zu erarbeiten.
- Die Motivation der Ehrenamtlichen bleibt eine herausragende Aufgabe und muss gemeinsamer Auftrag von Politik, Verwaltung und Feuerwehr werden.

12.04.2016

6

Aus TIBRO

Innenministerium Nordrhein-Westfalen:

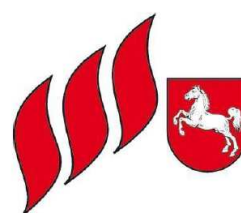
Eine Ausstattung der Feuerwehren mit optimalen Gerätschaften und Fahrzeugen sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Kommunen, den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass völlige Sicherheit nicht erreichbar (und finanzierbar) ist und entsprechende Abwägungen angestellt werden müssen. Dazu können in weiten Teilen wissenschaftliche Studien die Entscheidungsfindung unterstützen, jedoch obliegt die tatsächliche Entscheidung schlussendlich den politischen Entscheidungsträgern.

12.04.2016

7

**Vielfalt ist
unsere Stärke!**



Deine FEUERWEHR



Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen

12.04.2016

8